

RadSportClub Ammerbuch e.V. - Satzung

Stand: 2020 (redaktionelle Änderung § 3, § 19 auf Anregung des Finanzamtes)
Historie am Ende des Dokuments

§ 1 Name, Sitz

Der am 05.05.2011 gegründete Verein ist mit Sitz in 72119 Ammerbuch unter dem Namen „RadSportClub Ammerbuch e.V.“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen worden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck und Gegenstand des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Radsports, insbesondere des Mountainbike-Sports. Kinder und Jugendliche sollen hierbei besonders gefördert und an den Radsport herangeführt werden. Hierzu verfolgt der Verein das Ziel, spezielle Bewegungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu schaffen, die mit Fahrrädern (z.B. Mountainbikes, Dirtbikes, BMX-Räder, Rennräder) wahrgenommen werden können. Im Rahmendieser Zielsetzung werden sportliche Veranstaltungen durchgeführt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt beim Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins.
5. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 4 Übergeordnete Organisationen

Der Verein ist derzeit noch kein Mitglied eines übergeordneten Verbandes und daher keinem entsprechenden Regelungswerk unterworfen.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist unter der Angabe von Namen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum und Wohnung an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.

3. Die Mitglieder des Vereins werden wie folgt geführt: Bis einschließlich 12 Jahre als Schüler, von 13 bis 18 Jahre als Jugendliche, über 18 Jahre als ordentliche Mitglieder. Außerdem werden Familienmitgliedschaften angeboten.
4. Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben bei Ausübung des Radsports oder weiterer sportlicher Aktivitäten das Recht, die Hilfe und Unterstützung des Vereins gemäß dessen Satzung in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen sowie der ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten und den Verein nach besten Kräften zu fördern.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge
2. Höhe und Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Vorstand kann auf Antrag in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) Durch Austritt
- b) Durch Ausschluss
- c) Durch Tod

§ 9 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

1. Wer bis zum 1.1. des nachfolgenden Jahres den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat, ist nicht mehr Mitglied des Vereins.
2. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden bei Vorliegen folgender Gründe:
 - a.) Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins und unsportliches Verhalten
 - b.) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - c.) Unehrenhafte Handlungen
3. Wird ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen, so ist dem Mitglied unter Wahrung einer angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss inklusive Begründung ist dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die von dem Vorstand innerhalb von drei Monaten zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an dem Verein.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahrs hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (zweijährig)

- c) Die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- e) Die Bildung von Vereinsausschüssen
- f) Die Entscheidung über Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung
- g) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen; er muss es tun, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe stellt.

§ 14 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. Der Protokollführer wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende oder der Kassier.

§ 15 Stimmrecht

Jedes auf der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Nicht volljährige Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei den Wahlen des Vereins kein Stimmrecht. Dagegen haben sie bei der künftigen Wahl eines Jugendleiters volles Vorschlags- und Stimmrecht.

§ 15 a Mehrheitsbeschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 16 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel, für Zweckänderungen sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. In diesen Fällen werden jedoch ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen mitgezählt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf Anträge zu Satzungsänderungen zur Zweckänderung und zur Auflösung des Vereins besonders hinzuweisen. Anträge zur Satzungsänderung sind mit zwei Wochen Vorlauf zur Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 DGB ist der 1. Vorsitzende, stellvertretend die anderen Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Die erste Amtszeit des 2. Vorsitzenden und des Schriftführers dauert 1 Jahr und endet am 31.05.2012.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Funktionen, Zuständigkeiten, Abläufe, Kompetenzen und Befugnisse innerhalb des RadSport Clubs Ammerbuch regelt, die in der Satzung nicht detailliert behandelt werden. Die Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder einsehbar

§ 18 Ausschüsse, Projekte

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben fordert, können Ausschüsse (bspw. Für konkrete Projekte oder zur gezielten Förderung einzelner Gruppen) gebildet werden, die in ihrer Zusammensetzung und ihren Aufgaben vom Vorstand zu bestellen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die ordentliche Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der Vorstand als Liquidator bestellt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ammerbuch, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 20 Rechtlich bedingte Satzungsänderungen

Sollte aufgrund von Gesetzesänderungen eine redaktionelle Änderung der Satzung notwendig werden, so ist der Vorstand hierzu berechtigt. Die Änderung ist der folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Ammerbuch, den 30.06.2011

Historie:

1. Satzung nach Gründungsversammlung 05.05.2011
2. Änderung in der Mitgliederversammlung am 30.06.2011 (siehe Protokoll)
3. Änderung in der Mitgliederversammlung am 25.07.2013 (siehe Protokoll)
4. 2020 redaktionelle Änderung § 3, § 19 auf Anregung des Finanzamtes